

Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit schaffen die beiden Städte Klingenberg und Wörth ab Januar 2010 eine Vollzeitstelle für die Jugendsozialarbeit an ihren Grundschulen unter der Maßgabe dass der Landkreis Miltenberg sich in die staatliche Förderung in gleicher Höhe einbindet. Dem Stadtrat ist zu gegebener Zeit über den Fortgang des Vorhabens zu berichten.“

Die Stadt Klingenberg a. Main weist darauf hin, dass bereits in der Vergangenheit in Problemfällen an der Volksschule Wörth unbürokratisch Hilfe geleistet wurde.

Der Rektor der Volksschule, Herr Bruno Sumpf, hat unterm 13.07.2009 positiv Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es auch in der Volksschule Wörth vermehrt Problemfälle gibt, die mit dem hohen Migrationshintergrund zusammenhängen, der bei manchen Klassen über 70% beträgt. Das sog. Wörther Modell und die OGS können nur bedingt Abhilfe schaffen. Er befürwortet deshalb die Einführung der Jugendsozialarbeit an der Wörther Volksschule.

Die Kämmerei steht diesem Vorhaben ebenfalls positiv gegenüber. Ein nicht unwichtiger Nebeneffekt ergibt sich dabei daraus, dass die Volksschulen Wörth und Klingenberg auf einem weiteren schulischen Feld kooperieren und damit ihre direkte Zusammenarbeit weiter vertiefen. Mit Blick auf die Zukunft der beiden Hauptschulen und die jüngsten bildungspolitischen Entscheidungen der Staatsregierung kann dies nur förderlich sein.

Die Diskussion im HFA zeigte, dass dieser mehrheitlich für die Einführung der Schulsozialarbeit an der Grundschule ab 01.01.2009 plädierte. Dabei spielte die Vertiefung der schulischen Zusammenarbeit mit der Stadt Klingenberg a. Main eine wichtige Rolle.

Der HFA beschloss, die Entscheidung über den Antrag auf den Stadtrat zu übertragen. Außerdem sei die Position „Sachkosten“, die mit 5.000 €/a veranschlagt ist, näher zu hinterfragen.

Der Stadtrat der Stadt Klingenberg a. Main hat inzwischen einen positiven Beschluss zur gemeinsamen Einführung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen der Städte Klingenberg und Wörth für eine Vollzeitstelle gefasst. Lt. Auskunft der Stadtverwaltung Klingenberg kommt keine Sozialarbeit ohne Sachkosten aus. Dies sind z.B. Kosten für

- Computer, Telefon
- Reisekosten, Fortbildung
- kleines Budget für Aktionen
- Flyer für die Öffentlichkeitsarbeit usw.
- einen Arbeitsplatz.

Der gemeinsame Kooperationspartner Erlenbach a. Main, an dessen Grundschule derzeit noch keine Schulsozialarbeit angeboten wird, wurde zwischenzeitlich informiert. Sollte dieser an seiner Grundschule ab 01.01.2010 eine Schulsozialarbeit einführen wollen, bietet es sich mit Blick auf die Fördervoraussetzung des Landkreises an, die Schulsozialarbeit im Verbund aller drei Kooperationspartner einzuführen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die bereits an den Hauptschulen Erlenbach und Klingenberg etablierte Schulsozialarbeit ebenfalls im Verbund aller drei Kooperationspartner einzuführen, damit beide Partnerstädte in den Genuss der Landkreisfördermittel gelangen können. Die beiden Kooperationsvereinbarungen könnten dabei so gestaltet werden, dass die Stadt Wörth a. Main aus beiden Kontingenten insgesamt 0,5 Stellen/a beanspruchen kann. Auf diese Weise könnte die Schulsozialarbeit an der Volksschule Wörth sehr flexibel auch auf die Hauptschule ausgedehnt werden, ohne Mehrkosten zu verursachen. Die Kämmerei schlägt deshalb vor, auch diese Variante in den Stadtratsbeschluss aufzunehmen.

Rektor Sumpf, Konrektor Krenz und Soz.-Päd. Diana Laumeister beantworten die vielfältigen Fragen aus dem Stadtrat und heben die Wichtigkeit der Jugendsozialarbeit auch an der Schule in Wörth hervor.

Aufgrund der geführten Diskussion wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit schaffen die beiden Städte Klingenberg und Wörth ab 01. Januar 2010 gemeinsam eine Vollzeitstelle (je 0,5) für die Jugendsozial-

arbeit an ihren Grundschulen unter der Maßgabe, dass der Landkreis Miltenberg sich in die staatliche Förderung in gleicher Höhe einbindet. Dem Stadtrat ist zu gegebener Zeit über den Fortgang des Vorhabens zu berichten

2. Insgesamt sollte zwischen den Kooperationspartnern Klingenberg und Wörth für die Schulsozialarbeit an den Hauptschulen ein Verbund geschaffen werden. Die Schulsozialarbeit an der Volksschule Wörth wird dabei auf 0,5 Vollzeitstellen begrenzt. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Gespräche zu führen

3. Änderung des Satzungsrechts für die Kinder- und Schülerbetreuungseinrichtungen

3.1 Allgemeine Erläuterungen

Im Rahmen der Bedarfs- und Organisationsplanung war auch das städtische Satzungsrecht zu überprüfen und ggf. anzupassen. In diesem Jahr standen folgende Fragestellungen bzw. Änderungen im Mittelpunkt:

1. Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die unterjährigen Umbuchungen in den Kindertagesstätten und im Schülerferienhort (GS/KiTaS)
2. Einführung eines Elternbeitrages für die Mittagsbetreuung der Grundschüler bis 13.00 Uhr (GS/OGS)
3. Umstellung der Laufzeiten der Betreuungsverträge für die OGS auf mehrjährige Verträge (OGS)
4. Senkung des Anstellungsschlüssels für die nicht schulpädagogischen Angebote der OGS von derzeit 1:20 auf 1:17 (OGS)
5. Anpassung der Gebührensatzung und der Einrichtungssatzung für die OGS auf die neuen OGS-Förderrichtlinien (OGS+GS/OGS)

Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung vom 24.06.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *„Für die unterjährigen Umbuchungen in den Kindertagesstätten und im Schülerferienhort wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.*
2. *Für die Mittagsbetreuung der Grundschüler bis 13.00 Uhr wird kein Elternbeitrag erhoben.*
3. *Die Laufzeiten der Betreuungsverträge für die OGS werden auf mehrjährige Verträge umgestellt.*
4. *Der Anstellungsschlüssel für die nicht schulpädagogischen Angebote der OGS wird auf 1 : 17 gesenkt.*
5. *Die Gebührensatzung und die Einrichtungssatzung für die OGS sind an die neuen OGS-Förderrichtlinien anzupassen.*
6. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der betroffenen Satzungen vorzubereiten.“*

Der Beschluss zu Nr. 1 macht eine Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (GS/KiTaS) notwendig. Die Beschlüsse zu den Nrn. 3 – 5 erfordern eine Änderung der Satzung für die Offene Ganztageschule (OGS) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule (GS/OGS).

Der Stadtrat nahm hiervon Kenntnis.

3.2 Beschlussfassung über die künftige Organisationsform der OGS - Alternativvorschlag des Kultusministeriums vom 14.07.2009

Wie bereits im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung in der Stadtratssitzung vom 24.06.2009 erläutert, treten mit Beginn des kommenden SJ 2009/2010 neue OGS-Förderrichtlinien in Kraft, die eine „Gleichstellung“ der Offenen Ganztageschulen mit den Gebundenen Ganztageschulen zum Ziel haben. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Veränderungen:

1. Übernahme der Aufgabe und Trägerschaft der Offenen Ganztageschulen durch den Freistaat Bayern.

2. Die Offene Ganztagesesschule wird damit zu einer schulischen Veranstaltung und geht in die direkte Verantwortung des Schulleiters über. Diesem wächst eine starke Stellung mit Weisungsrecht zu.
3. Für die angemeldeten SchülerInnen besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.
4. Die Kommunen können per Kooperationsvertrag die Aufgabe „Offene Ganztagesesschule“ anstelle des Freistaates erfüllen. Sie übernehmen die Personalhoheit und erhalten dafür eine der Gebundenen Ganztagesesschule entsprechende Finanzausstattung.
5. Elternbeiträge für die Betreuung im sog. Pflichtangebot (montags – donnerstags: 13.00 – 16.00 Uhr) dürfen – mit Ausnahme der Mittagessenskosten – nicht mehr erhoben werden.

Diese grundlegenden strukturellen Veränderungen bedingen eine entsprechende Anpassung des Satzungsrechts für die OGS. Die neuen Förderrichtlinien unterscheiden z.B. streng nach Pflicht- und Zusatzangeboten mit unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen. Erstere werden dem staatlichen Hoheitsbereich, letztere der kommunalen Verantwortung zugewiesen, was die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens, der bisher per Satzung problemlos dargestellt werden konnte, erheblich erschwert. Die Kämmerei hat sich deshalb – unter Vorlage der Satzungsentwürfe – mit e-Mail vom 24.06.2009 an das Kultusministerium und an den BayStT und BayGT mit dem Ziel gewandt, dass den kommunalen Kooperationspartnern im Rahmen der Aufgabenübertragung auch das Recht eingeräumt wird, im Rahmen der Gesetze und Vorschriften die Benutzung der OGS weiterhin per Satzung regeln zu können.

Die Bemühungen waren letztlich erfolgreich. Mit e-Mail vom 14.07.2009 gestattet das Kultusministerium der Stadt Würth a. Main, die OGS als kommunale Einrichtung fortzuführen. Es bestätigt zunächst, dass die vorgelegten Satzungsentwürfe den Bestimmungen der neuen OGS-Förderrichtlinie entsprechen, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass der Widerspruch bestehen bliebe, wonach eine als schulische Veranstaltung zu betreibende OGS nicht gleichzeitig als kommunale Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO organisiert sein könne. Für eine solche Organisationsform bzw. Aufgabenübertragung fehle es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage, die für das SJ 2009/2010 nicht mehr zu erwarten sei, ggf. aber später geschaffen würde. Allerdings sei zu berücksichtigen, so das Kultusministerium, dass es sich bei der OGS der Stadt Würth a. Main um eine bewährte Einrichtung handelt, dass die Planungen für das kommende Schuljahr bereits vorangeschritten seien, dass offenbar längerfristige Betreuungsverträge mit den Eltern auf der bisherigen Satzungsgrundlage bestünden und dass die Stadt die Fortführung als kommunale Einrichtung anstrebe.

Deshalb bietet das Kultusministerium der Stadt folgende Alternative an:

1. Die Stadt Würth a. Main wird hinsichtlich der Rechtsstellung und Förderung der OGS einem freien Schulträger gleichgestellt, der die Organisation und den Betrieb der OGS in eigener Verantwortung regelt.
2. Anstelle von Abschnitt II (Offene Gt-Schulen an staatlichen Schulen) ist Abschnitt III (Offene Gt-Schulen an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) der OGS-Förderrichtlinie anwendbar.
3. Es findet keine Übertragung der OGS in staatliche Verantwortung statt.
4. Vielmehr betreibt die Stadt Würth a. Main die OGS weiterhin als eigene Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO.
5. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Freistaat und der Stadt entfällt.
6. Pro Gruppe erhält die Stadt einen Zuschuss von 21.500 €/a. Die städtische Eigenbeteiligung i.H.v. 5.000 €/a entfällt.
7. Die Schulleitung muss dieser Lösung zustimmen.
8. Für das Regelangebot (mo-do 13.00 – 16.00 Uhr) dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden.

Die angebotene Alternative ist sehr pragmatisch und gleichzeitig auch rechtssystematisch äußerst qualifiziert. Sie deckt die Ziele der Stadt in vollem Umfang ab. Die Aufgaben- und Organisationsverantwortung liegen weiterhin in den Händen der Stadt und der Schulleitung. Das Angebot und der rechtliche Rahmen der OGS können – wie bisher – auf eine einheitliche und transparente Basis gestellt werden. Förderrechtlich sind damit keine Nachteile verbunden. Die

Förderung nach Abschnitt III der OGS-Förderrichtlinie (21.500 €/a u. Gruppe) entspricht im Ergebnis der nach Abschnitt II (26.500 €/a und Gruppe -/ 5.000 €/a u. Gruppe); anstelle eines Budgets wird eine Zuwendung bewilligt. Auch das Antragsverfahren bleibt unverändert. Für das Personal entfällt die relativ aufwändige Prüfung der Gewähr, dass es jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt. Die Schulleitung ist mit dem Alternativvorschlag des Kultusministeriums uneingeschränkt einverstanden. Die Kämmerei schlägt deshalb vor, den Alternativvorschlag des Kultusministeriums zu akzeptieren und umzusetzen.

Der Stadtrat begrüßt den Alternativvorschlag des Kultusministeriums und billigt diesen. Die Kämmerei wird beauftragt, den Alternativvorschlag umzusetzen.

3.3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (GS/KiTaS)

Zur Einführung einer Verwaltungsgebühr für unterjährige Umbuchungen ist der Erlass einer 3. Änderungssatzung notwendig. Gegenüber der dem Stadtrat in der Sitzung vom 24.06.2009 vorgelegten GS/KiTaS i.d.F. der 3.ÄndS vom 25.06.2009 ergaben sich keinerlei Änderungen.

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:

**„3. Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2008, Amtsblatt Nr. 966 vom 27.06.2008
der Stadt Würth a. Main
(3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 3. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)
vom 30. Juli 2009**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 1 GS/KiTaS 2006**

¹§ 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Gebührenpflicht**

¹*Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.“*

**§ 2
Änderung des § 3 GS/KiTaS 2006**

¹§ 3 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) ¹*Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine*

Kindertageseinrichtung.² Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2)¹ Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3)¹ Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.

(4)¹ Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.² Die Gebührenschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen.³ Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.

(5)¹ Die Verwaltungsgebühren werden mit der Ausfertigung des Betreuungsvertrages fällig.

(6)¹ Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung.² Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.³ Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.⁴ Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.“

§ 3

Änderung des § 4 GS/KiTaS 2006

¹In § 4 der GS/KiTaS 2006 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„§ 4

Gebührenmaßstab

(3)¹ Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 5 Abs. 3.“

§ 4

Änderung des § 5 GS/KiTaS 2006

¹In § 5 der GS/KiTaS 2006 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„§ 5

Gebührensätze

(3)¹ Verwaltungsgebühren werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Betreuungsverträgen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,00 €.“

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Wörth a. Main, den 30.07.2009
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister“

3.4 Änderung der Satzung für die Offene Ganztageschule (OGS)

Zur Anpassung der Einrichtungssatzung für die OGS an die neuen OGS-Förderrichtlinien (OGS), zur Umstellung der Laufzeiten der Betreuungsverträge für die OGS auf mehrjährige Verträge und zur Senkung des Anstellungsschlüssels für die nicht schulpädagogischen Angebote der OGS auf 1 : 17 ist der Erlass der nachfolgenden 2. Änderungssatzung notwendig.

Gegenüber der dem Stadtrat in der Sitzung vom 24.06.2009 vorgelegten OGS 2007 i.d.F. der 2.ÄndS vom 25.06.2009 waren noch folgende Änderungen notwendig:

1. § 1 Abs. 2 wurde auf den Alternativvorschlag des Kultusministeriums umgestellt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wurde hinsichtlich der pädagogischen Konzeption geregelt, dass diese dem Stadtrat nur noch zur Kenntnis vorzulegen ist.
3. Rein redaktionell wurde der Begriff „Kind“ durch „Schüler/Schülerin“ ersetzt.

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:

**„2. Satzung zur Änderung
der
Satzung für die Offene Ganztageschule
vom 23.05.2007, Amtsblatt Nr. 939 vom 01.06.2007
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.06.2008, Amtsblatt Nr. 966 vom 27.06.2008
der Stadt Würth a. Main**

**(2. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztageschule
- 2. ÄndS OGS -)
vom 30.07.2009**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 1 OGS 2007**

¹§ 1 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung, Träger, Nutzung

(1) ¹Die Stadt betreibt an der verbundenen staatlichen Grund- und Hauptschule Würth a. Main, Landstraße 50, hnnach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.07.2009 über die „Offene Ganztageschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ eine Offene Ganztageschule als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO.

(2) ¹Der Freistaat Bayern ist Träger der Offenen Ganztageschulen in Bayern. ²Die Stadt erfüllt diese Aufgabe anstelle des Freistaates Bayern. ³Sie wird insoweit den Trägern von kommunalen Schulen gleichgestellt. ⁴Abschnitt III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.07.2009 über die „Offene Ganztageschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Offene Ganztageschule stellt sowohl in ihren Pflicht- als auch in ihren Zusatzangeboten ein freiwilliges **schulisches** Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Vormittagsunterricht teilnehmen können. ²Sie findet in der Verantwortung und unter Aufsicht der Schulleitung statt. ³Der Schulleiter ist der Stadt gegenüber insoweit weisungsbe-rechtigt.

(4) ¹Die Offene Ganztageschule kann primär von den in Würth a. Main wohnhaften Haupt- und Grundschulern genutzt werden. ²Die Offene Ganztageschule steht ferner im Rahmen der Hauptschulkooperationen, die mit den Nachbarstädten Erlenbach a. Main und Klingenberg a. Main geschlossen wurden, nach Maßgabe ihrer Kapazitäten auch den Hauptschülern dieser Nachbarkommunen zur Nutzung offen. ³Sie kann darüber hinaus auch von in Würth a. Main wohnhaften Schülerinnen und Schülern der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Änderung des § 2 OGS 2007**

¹§ 2 Abs. 2 Satz 1 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung, welcher örtliche Bedarf unter

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Schülerinnen und Schüler für eine schülergerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird.“

§ 3

Änderung des § 3 OGS 2007

¹§ 3 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Personal; pädagogische Konzeption; Leistungskatalog

(1) ¹Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten Bekanntmachung das für den Betrieb der Offenen Ganztagesesschule notwendige Personal an.

(2) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Grund- und Hauptschüler wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert. ²Die Offene Ganztagesesschule wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut.

(3) ¹Die Offene Ganztagesesschule erstellt eine pädagogische Konzeption, an der sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. ²Die pädagogische Konzeption ist dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. ³Sie ist fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Offenen Ganztagesesschule zu veröffentlichen. ⁴Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung.

(4) ¹Die Stadt erstellt auf der Grundlage der Bedarfsplanung und nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption im Benehmen mit der Schulleitung alljährlich eine Organisations- und Personalplanung. ²Die Organisations- und Personalplanung wird vom Stadtrat beschlossen.

(5) ¹Der Leistungskatalog der Offenen Ganztagesesschule umfasst eine Hausaufgabenbetreuung und die gemeinsame Einnahme des Mittagessens, die innerhalb der pädagogischen Kernzeit stattfinden, sowie Freizeitangebote, nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und weitere Förderangebote.

(6) ¹Die Offene Ganztagesesschule bietet ihre Leistungen als Pflicht- und Zusatzangebote an. ²Das Pflichtangebot umfasst den Zeitraum montags bis donnerstags von 13.00 – 16.00 Uhr sowie die Einnahme des Mittagessens. ³Alle Angebote, die darüber hinausgehen, stellen Zusatzangebote dar.

(7) ¹Die Gruppenstärken werden wie folgt festgelegt:

- a) für die Hausaufgabenbetreuung und alle weiteren schulpädagogischen Angebote wie Förderunterricht auf max. 10 Schülerinnen und Schüler, in Ausnahmefällen auf einen Rahmen von 8 bis 12 Schülerinnen und Schüler,
- b) für die sonstigen Angebote auf max. 17 Schülerinnen und Schüler, in Ausnahmefällen auf einen Rahmen von 13 bis 21 Schülerinnen und Schüler.

(8) ¹Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Offene Ganztagesesschule jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.“

§ 4

Änderung des § 5 OGS 2007

¹§ 5 Absätze 1 bis 3 der OGS 2007 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Aufnahme in die Ganztagesesschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Offene Ganztagesesschule erfolgt nach Maßgabe des von der Stadt gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Schülerbetreuungsplätzen.

(2) ¹Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u.a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung festgelegt wird. ²Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Schülers / der aufzunehmenden Schüle-

rin und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) ¹Die Betreuungsverträge werden unbeachtlich des Absatzes 4 für Grundschüler über die gesamte Grundschulzeit und für Hauptschüler über die gesamte Hauptschulzeit abgeschlossen. ²Das Betriebsjahr ist das jeweilige Schuljahr mit Ausnahme der Ferien.“

§ 5

Änderung des § 6 OGS 2007

(1) ¹Die Überschrift des 6 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 6 *Besondere Betreuungswünsche; Mindestbuchungszeit; Kernzeiten; Anwesenheitspflicht*“

(2) ¹Nach Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der gebuchten Leistungen Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. ²Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen.“

§ 6

Änderung des § 7 OGS 2007

¹§ 7 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In Abs. 1 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / der Schülerin“ ersetzt. ³In Abs. 2 werden die Worte „Kinder“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

§ 7

Änderung des § 8 OGS 2007

¹§ 8 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Ausscheiden; Kündigung

(1) ¹Das Ausscheiden aus der Offenen Ganztagesesschule setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine wirksame schriftliche Kündigung voraus.

(2) ¹Die Kündigung ist ausschließlich zum Ende des laufenden Schuljahres zulässig. ²Die Kündigung muss aus Gründen der Bedarfs-, Organisations- und Personalplanung spätestens zum 30.04. des laufenden Schuljahres erfolgen. ³Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund (u.a. Wegzug, Schulwechsel) zum Ende eines Monats möglich.

(3) ¹Unbeachtlich der Rechtswirkungen von Absatz 2 informiert die Offene Ganztagesesschule alle Personensorgeberechtigten, die ihren Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt haben, unverzüglich über das Fortbestehen des Betreuungsvertrages im kommenden Schuljahr. ²Hierbei wird den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 30.05. des laufenden Schuljahres eingeräumt. ³Wird von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht nicht fristgerecht Gebrauch gemacht, besteht der Betreuungsvertrag unverändert fort.“

§ 8

Änderung des § 9 OGS 2007

¹§ 9 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Kind“ durch die Worte „Schüler / eine Schülerin“ ersetzt. ³In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchst. a) und b) wird das Wort „es“ durch die Worte „er / sie“ ersetzt. ⁴In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchst. c) wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / ihrer Schülerin“ ersetzt. ⁵In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchst. d) werden die Worte „das Kind“ durch die Worte „die Schülerin / der Schüler“ ersetzt. ⁶In Abs. 2 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / der Schülerin“ ersetzt.

§ 9

Änderung des § 10 OGS 2007

¹§ 10 Absätze 1 und 2 der OGS 2007 erhalten folgende Fassung:

„§ 10 Öffnungszeiten

(1) ¹Unbeachtlich der konkreten Bedarfs- und Organisationsplanung ist die Offene Ganztages-
schule frühestens ab 11.30 Uhr und längstens bis 17.00 Uhr, mindestens aber montags –
donnerstags von 13.00 – 16.00 Uhr (Pflichtangebot) geöffnet. ²Die Öffnungszeiten der Offenen
Ganztages-
schule bestimmt der Stadtrat im Benehmen mit der Schulleitung. ³Der Elternbeirat
ist vorher anzuhören.

(2) ¹Die Offene Ganztages-
schule bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen
Schultagen geöffnet.“

§ 10

Änderung des § 11 OGS 2007

¹§ 11 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

§ 11

Änderung des § 12 OGS 2007

¹§ 12 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In Abs. 1 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. ³In Abs.
2 Satz 1 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / ihrer Schülerin“ ersetzt. ⁴In Abs. 2
Satz 2 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / der Schülerin“ ersetzt.

§ 12

Änderung des § 13 OGS 2007

¹§ 13 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Schüler und Schülerinnen“ ersetzt.

§ 13

Einfügung des § 13a in die OGS 2007

¹Nach § 13 der OGS 2007 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Aufsichtspflicht

(1) ¹Für die Teilnahme in der Offenen Ganztages-
schule gelten die jeweiligen Bestimmungen
der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung
für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt
die Schulleitung.

(2) ¹Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte ist
zulässig. ²Die Verpflichtung der Schulleitung nach Abs. 1 bleibt dabei unberührt. ³Sie ist ins-
besondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat

durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.“

§ 14

Änderung des § 14 OGS 2007

¹ § 14 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

² In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „und Schülerinnen“ eingefügt.

§ 15

In-Kraft-Treten

¹ Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Wörth a. Main, den 30.07.2009
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister“

3.5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule (GS/OGS)

Zur Anpassung der Gebührensatzung zur Einrichtungssatzung für die OGS 2007 an die neuen OGS-Förderrichtlinien (GS/OGS) ist der Erlass der nachfolgenden 3. Änderungssatzung notwendig.

Gegenüber der dem Stadtrat in der Sitzung vom 24.06.2009 vorgelegten GS/OGS i.d.F. der 3.ÄndS vom 25.06.2009 ergaben sich keinerlei Änderungen.

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung:

„3. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule vom 23.05.2007, Amtsblatt Nr. 939 vom 01.06.2007

**i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 24.07.2008, Amtsblatt Nr. 969 vom 08.08.2008
der Stadt Wörth a. Main**

(3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die Offene Ganztageschule – 3. ÄndS GS/OGS 2007 –) vom 30. Juli 2009

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 2 OGS 2007

¹ § 2 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹ *Gebührensschuldner sind*

a. die Personensorgeberechtigten des Schülers / der Schülerin, der/die in die Offene

- Ganztagesschule aufgenommen wird,*
b. *diejenigen, die den Schüler / die Schülerin zur Aufnahme in die Offene Ganztages-
schule angemeldet haben.*
(2) ¹*Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.“*

§ 2

Änderung des § 3 OGS 2007

¹§ 3 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / der Schülerin“ ersetzt.

³Im Absatz 3 wird das Wort „Kindes“ durch die Worte „Schülers / einer Schülerin“ ersetzt.

§ 3

Änderung des § 5 OGS 2007

¹§ 5 der OGS 2007 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensätze

(1) ¹*Die innerhalb und außerhalb der pädagogischen Kernzeit liegenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote (Pflicht- und Zusatzangebote) sind gebührenfrei. ²Die **Benutzungsgebühr** für das Mittagessen beträgt **70,00 € pro Monat**.*

(2) ¹*Die Teilnahme bedürftiger Schülerinnen und Schüler am Mittagessen wird nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 03. April 2009 vom Freistaat Bayern und der Stadt bezuschusst.*

²*Darüber hinaus können auch Zuschüsse aus dem städtischen Sozialfonds Maria-Schiegl gewährt werden, soweit die Benutzungsgebühren nicht anderweitig gedeckt werden können.“*

§ 4

Änderung des § 6 OGS 2007

¹§ 6 der OGS 2007 wird wie folgt geändert:

²In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Schüler / Schülerinnen“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Wörth a. Main, den 30.07.2009
Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister“

4. Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2007

4.1 Aktueller Stand des Rechnungslegungsverfahrens

Bürgermeister Dotzel erläutert die Übersicht „Stand des Rechnungslegungsverfahrens zum 06.07.2009“ die den Stadträtinnen und Stadträten mit der Ladung zugegangen ist. Wenn der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung den Erledigungsbericht zum örtlichen Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2007 billigt, die Jahresrechnung 2007 feststellt und entlastet sowie den Erledigungsbericht zum überörtlichen Prüfungsbericht 2004 – 2007 billigt, ist das Rechnungslegungsverfahren bis einschließlich dem Rechnungsjahr 2007 abgeschlossen.

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis.

4.2 Vorstellung des örtlichen Prüfungsberichts 2007 – Beratung und Beschlussfassung über den Erledigungsbericht 2007 der Verwaltung

Gegenstand der Beratung ist der den Stadträten mit der Ladung übergebene örtliche Prüfungs- und Erledigungsbericht 2007. Er umfasst zwei Prüfungsfeststellungen. Im Gegensatz zu früheren Jahren liegen der Kämmerei bis dato nur die Prüfungsfeststellungen, nicht aber der gesamte ausgefertigte örtliche Prüfungsbericht 2007 vor.

Die beiden örtlichen Prüfungsfeststellungen sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung werden vom 1. Bürgermeister Erwin Dotzel detailliert vorgetragen und erläutert. Der 1. Bürgermeister dankt dem Rechnungsprüfungsausschuss, namentlich dessen Vorsitzenden, Stadtrat Bernd Lenk, für die zügige und zeitnahe Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung 2007. Nach eingehender Diskussion der einzelnen Prüfungsfeststellungen fasste der HFA am 13.07.2009 folgende Empfehlungsbeschlüsse:

Der Stadtrat beschließt, den örtlichen Erledigungsbericht zum örtlichen Prüfungsbericht 2007 anzuerkennen. Zu Textziffer 2 wird noch weiterer Klärungsbedarf gesehen, weshalb die Textziffer 2 zur weiteren Prüfung in die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 übertragen wird. Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 gilt die Textziffer 2 damit als erledigt.

4.3 Beschluß zur Feststellung der Jahresrechnung 2007

Nach Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der örtlichen Prüfungsfeststellungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Feststellung der Jahresrechnung vor. Dem Stadtrat liegt das Rechnungsergebnis 2007 in Form der Abschlusszahlen zur Jahresrechnung vor. Mit der förmlichen Feststellung wird der Verwaltungsentwurf der Jahresrechnung zur Jahresrechnung der Stadt erhoben.

Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2007 gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

4.4 Beschluß zur Entlastung der Jahresrechnung 2007

Nach Feststellung der Jahresrechnung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die förmliche Entlastung der Jahresrechnung vor. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung und die Anerkennung der verwaltungsseitigen Erledigung der überörtlichen Prüfungsfeststellungen sind seit dem 01.01.2004 nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Entlastung. Dem Stadtrat das Rechnungsergebnis 2007 in Form der Abschlusszahlen zur Jahresrechnung vor (s. Anlage 2).

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Stadtrat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft durch den 1. Bürgermeister und die Verwaltung im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Stadtrat erteilt zur Jahresrechnung 2007 gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung. Der 1. Bürgermeister nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

5. Überörtliche Prüfung der Jahre 2004 - 2007

5.1 Vorstellung des überörtlichen Prüfungsberichtes 2004 – 2007

Gegenstand der Beratungen ist der überörtliche Prüfungsbericht 2004 – 2007 vom 04.09.2008, der den Fraktionsvorsitzenden mit Schreiben vom 11.10.2008 zugestellt wurde. Prüfungsgegenstand war die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2004 – 2007 nach Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. GO sowie die Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO. Die Prüfung dauerte vom 06.10.2007 bis zum 18.04.2008 mit Unterbrechungen.

Der überörtliche Prüfungsbericht enthält insgesamt 9 Einzelfeststellungen, die vorgestellt und beraten werden. Feststellungen mit größeren finanziellen Auswirkungen oder von erheblicher Bedeutung wurden folgende getroffen:

1. Eine rechtswirksame Ausbaubeitragssatzung wäre zu erlassen.
2. Die Kassensicherheit der angewendeten IT-Verfahren wäre sicherzustellen.
3. Geleistete Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden wären unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist auszugleichen.

Das Prüfungsergebnis wurde wie folgt zusammen gefasst:

1. Die finanziellen Verhältnisse waren im Berichtszeitraum geordnet.
2. Die Kassenlage war geordnet.

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis.

5.2 Vorstellung des Erledigungsberichtes 2004 – 2007 der Verwaltung - Beschluß zur Billigung des Erledigungsberichtes 2004 – 2007 der Verwaltung

Gegenstand der Beratungen ist der Erledigungsbericht der Verwaltung vom 11.07.2009 zum überörtlichen Prüfungsbericht für die Jahre 2004 – 2007 vom 04.09.2008 (s. Anlage 1), der dem Stadtrat zur Beratung übergeben wird. Die überörtlichen Prüfungsfeststellungen sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung werden vom 1. Bürgermeister Erwin Dotzel detailliert vorgetragen und erläutert.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Der Stadtrat beschließt, den Erledigungsbericht zum überörtlichen Prüfungsbericht 2004 - 2007 nach Maßgabe der nachfolgenden Feststellungen anzuerkennen:

Textziffer 2

Die beiden Straßenausbaubeitragssatzungen müssen bis spätestens 31.12.2009 dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Textziffer 3

Die neue Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren und andere Leistungen der FFW Würth a. Main muss bis spätestens 31.12.2009 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Textziffer 5

Die Feststellungen des BKPV zu TZ 5 a) und 5 b) werden zur Kenntnis genommen. Mangels anderer personeller Alternativen verbleibt es – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Bürgermeister – bei den bisherigen Verantwortlich- und Zuständigkeiten.

Die Feststellung des BKPV zu TZ 5 c) ist umzusetzen, soweit noch nicht geschehen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den beiden Systembetreuern Gespräche über eine verbesserte Datensicherheit zu führen. Dabei soll auch geprüft werden, ob durch die Einführung von Benutzer bezogenen Administratorpasswörtern die Zugriffe auf die Datenbanken nachvollziehbar gemacht werden können.

Textziffer 6

Die Feststellung des BKPV zu TZ 6 wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf die Darstellungen der Kämmerei im Erledigungsbericht soll es bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben.

Textziffer 8

Die Feststellungen des BKPV zu TZ 8 werden zur Kenntnis genommen. In der Übertragung der Amtsblattredaktion (nicht amtlicher Teil und Verteilung) auf einen privaten Dienstleister wird kein Einsparpotential gesehen. Eine Gebührenanpassung soll im Rahmen des Haushaltsplanes 2010 geprüft werden; dabei ist zu beachten, dass weitere Gebührenerhöhungen zwangsläufig zur Umsatzsteuerpflicht des Amtsblattes führen.

Hinsichtlich der Überstunden- und Urlaubsüberhänge in der Rathausverwaltung sollen zunächst der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des BKPV abgewartet werden.

6. Rechnungslegung für das Haushaltsjahr – Vorlage der Jahresrechnung 2008 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

6.1 Vorstellung des Rechnungsergebnisses 2008

Stadtkämmerer Firmbach stellt das Rechnungsergebnis 2008 anhand des Rechenschaftsberichts 2008, der den Stadträten mit der Ladung zugegangen ist, vor.

Der Stadtrat nimmt vom Rechnungsergebnis 2008, welches mit bereinigten SOLL-Einnahmen und SOLL-Ausgaben in Höhe von 15.076.494,43 € ausgeglichen abschließt, Kenntnis.

6.2 Vorstellung des Rechenschaftsberichts 2008

Der Rechenschaftsbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2008 vom 10.07.2009 wird vom Stadtkämmerer vorgestellt:

Zusammengefasstes Ergebnis der Jahresrechnung 2008:

Der Haushaltsplan 2008 konnte unter Berücksichtigung der Haushaltsrestbildung und der Bestandsveränderungen wiederum nahezu planmäßig vollzogen werden. Das Haushaltsvolumen hat sich von 15.185.677 € um 109.181 € auf endgültig 15.076.496 €, also lediglich um - 0,7% verringert. Es gab zwar in Höhe von 301.175 € (= 2,0% des Haushaltsvolumens) „ungedeckte“ Überschreitungen der Haushaltsansätze; insgesamt kann man aber gleichwohl von einem geordneten Haushaltsvollzug sprechen.

Die Jahresrechnung 2008 ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Sie weist – wie schon in den Jahren 2005 - 2007 – keinen Soll-Fehlbetrag auf. Der sich rechnerisch in Höhe von 395.472,12 € (Vorjahr: 105.227,23 €) ergebende „Soll-Fehlbetrag“ konnte durch eine entsprechende überplanmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage direkt abgedeckt werden. Risikobehaftet ist das Rechnungsergebnis allerdings weiterhin durch die in Höhe von 330.000 € enthaltenen dubiosen Forderungen, die seit Jahren nicht realisiert werden können. Weitere Risiken schlummern derzeit im Bereich der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, konkret in Ausfallbürgschaften in Höhe von ca. 400.000 €, die die Stadt zur Absicherung von Darlehen örtlicher Vereine gewährt hat.

Der Kassenabschluss zeugt dank der im Kassenbestand als innere Kassenkredite angelegten Rücklagen (2.607.501,67 €) nach wie vor von einer guten Liquidität der Stadtkasse. Mit dieser Liquidität konnten Zinserträge in Höhe von 193.540 € (Vorjahr: 179.551 €) erwirtschaftet werden.

Innerhalb des Haushalts wurde ein IST-Überschuss in Höhe von lediglich 10.340,81 € (2007: 719.641,73 €; 2006: 2.843.539,00 €) ermittelt, d.h. mit Blick auf die Entwicklung dieser Zahl seit 2006, dass die Liquidität aus der Kreditaufnahme für die Zweifachsporthalle, die 2006 in Höhe von 2,4 Mio. € vorgezogen realisiert wurde, inzwischen abgeflossen ist.

Der IST-Überschuss des Haushalts entspricht dem Saldo aus den Haushaltsausgaberesten (2.066.956,33 €) zuzüglich den Kassenausgaberesten (4.188,91 €) einerseits sowie den Haushaltseinnahmeresten (613.315,00 €) und den Kasseneinnahmeresten (1.447.489,43 €) andererseits. Das heißt wiederum, dass die Realisierung der Haushaltsausgabereste zwingend die Realisierung der Haushaltseinnahmereste und der Kasseneinnahmereste voraussetzt. Sollte dies nicht gelingen, bekommt die Stadt innerhalb ihres Haushalts über kurz oder lang ein Liquiditätsproblem, welches dann „nur noch“ unter Inanspruchnahme der inneren Kassenkredite aus den Rücklagen abgedeckt werden kann.

Der durchlaufende Verwahrgeld- und Vorschussbereich weist einen IST-Überschuss in Höhe von 2.625.935,41 € aus. Darin werden sämtliche Rücklagen der Stadt (2.607.501,67 €) als innere Kassenkredite verwaltet. Die Stadtkasse schließt in 2008 somit mit einem Gesamt-IST-Überschuss in Höhe von 2.636.276,22 € (2007: 3.470.645,32 €; 2006: 5.088.400,75 €) ab.

Die Kasseneinnahmereste haben sich weiter erhöht und erreichen ein Volumen von insgesamt gut 1,4 Mio. € (2007: 1,2 Mio. €; 2006: 0,8 Mio. €; 2005: 1,3 Mio. €), wovon 1,2 Mio. € auf den

Vermögenshaushalt entfallen. Zur Zahlung offen sind davon per 08.07.2009 noch 0,9 Mio. €

Die Bestände an Haushaltsausgabe- bzw. Haushaltseinnahmeresten konnten dagegen weiter abgebaut werden. Sie erreichen ein Volumen von insgesamt 2,1 Mio. € (2007: 3,3 Mio. €; 2006: 5,1 Mio. €) bzw. 0,6 Mio. € (2007: 1,4 Mio. €; 2006: 1,5 Mio. €). Die Haushaltsausgabe- bzw. Haushaltseinnahmereste sind eine Folge der Haushalts- und Finanzplanung, der die tatsächliche Realisierung vieler Maßnahmen naturgemäß regelmäßig etwas hinterher hinkt.

Der Einnahmeüberschuss des Verwaltungshaushalts (= Zuführung an den Vermögenshaushalt) konnte gegenüber den Planzahlen um 257.895 € auf 1.255.447 € bzw. auf 92,5% des Landesdurchschnitts verbessert werden. Etwa im selben Umfang hat sich auch die freie Spitze günstiger entwickelt; sie beträgt nun 813.333 €. Die freie Spitze liegt bei 83,2% des Landesdurchschnitts 2007 vergleichbarer Gemeinden.

Diesen, auf den ersten Blick positiven kameralen Zahlen kann aber keine finanzwirtschaftliche Aussagekraft beigemessen werden. Der weitaus aussagekräftigere „Kaufmännische Abschluss“ zeigt vor Abschreibungen und nach periodengerechter Zuordnung des kommunalen Finanzausgleichs einen wiederum akzeptablen Jahresüberschuss von 1.149.457 € (2007: 1.107.407 €; 2006: 1.171.589 €).

Auch im Rechnungsjahr 2008 konnte somit die finanzwirtschaftliche Mindestzielvorgabe des Landratsamtes, zur Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit nachhaltig Überschüsse vor Abschreibungen in Höhe von ca. 0,5 Mio. €/a zu erwirtschaften, voll erreicht werden.

Nach Abschreibungen (786.986 €) konnte ein Jahresgewinn von immerhin 362.471 € (2007: 344.266 €; 2006: 473.309 €) erzielt werden. Dieser Wert belegt erstens, dass die Stadt wie bereits in 2006 und 2007 auch den Werteverzehr ihres Anlagevermögens aus laufenden Einnahmen erwirtschaften konnte, was trotz überdurchschnittlicher Verschuldung ganz deutlich für eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt spricht. Er belegt zweitens, dass die Stadt auch nachhaltig gewirtschaftet hat, denn das Vermögen der Stadt wurde im Rechnungsjahr 2008 nicht geschmälert, sondern um ca. 0,4 Mio. € erhöht.

Die Schulden wurden auch im Rechnungsjahr 2008 um 0,483 Mio. € auf 7,873 Mio. € abgebaut, nachdem sie in 2006 zur Finanzierung der Zweifachsporthalle um 2,1 Mio. € auf 8,77 Mio. € gestiegen waren. Sie liegen mit 254% noch immer deutlich über dem Landesdurchschnitt. Sie sind aber gleichwohl problemlos finanzierbar, d.h. sie stehen voll im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt.

Die Rücklagen haben gegenüber den Planungen des Nachtragshaushaltsplans um 349.943 € auf 2.607.501 € zugelegt. Gegenüber dem Stand zum 01.01.2008 (2.742.957 €) sind sie allerdings um 135.457 € abgeschmolzen. Auf die für künftige Haushaltsjahre als Deckungsmittel einsetzbaren allgemeinen Rücklagen entfallen 1.259.747 €, auf die nicht disponiblen, weil zweckgebundenen Sonderrücklagen 1.347.753 €

Nr. 3 Haushalts- und Finanzlage

Diese insgesamt sehr positive Einschätzung der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Wörth a. Main wird durch das vorliegende Rechnungsergebnis 2008 uneingeschränkt bestätigt. Die Stadt war im Rechnungsjahr 2008 nicht nur in der Lage, ihren laufenden Finanzmittelbedarf (= freie Spitze), sondern auch ihren gesamten Ressourcenverbrauch (= kaufmännisches Ergebnis) aus laufenden Einnahmen zu decken und darüber hinaus noch einen doppelten „Gewinn“ von ca. 0,362 Mio. € zu erwirtschaften.

Auch das laufende Haushaltsjahr 2009 scheint noch einmal ein ähnlich gutes Jahr zu werden. Spätestens jedoch in 2010 werden sich die Vorzeichen umkehren. Dann wird die tief greifende Finanz- und Wirtschaftskrise auch den städtischen Haushalt erreichen. In welchem Umfang er die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt schmälern wird, muss abgewartet werden.

Nr. 4 Kassenlage

Der Tagesabschluss vom 31.12.2008 bescheinigt der Stadtkasse eine gute Liquidität. Am 31.12.2008 verfügte die Stadtkasse über insgesamt 3.118.278,54 € (Vorjahr: 3.358.297,40 €).

Im Kassenbestand verwaltet und deshalb enthalten sind auch sämtliche Rücklagen der Stadt; diese erreichten zum 31.12.2008 ein Volumen von 2.607.501,67 €

Im Kalenderjahr 2008 musste der vom Stadtrat der Stadtkasse eingeräumte Kassenkreditrahmen von 1.000.000 € an keinem Tag in Anspruch genommen werden, d.h. die Stadtkasse verfügte dank der als innerer Kassenkredit vollständig in Anspruch genommenen Rücklagemittel stets über eine ausreichende Liquidität. Die Höchstmarke wurde am 18. Febr. 2008 erreicht; hier stand der Stadtkasse eine Liquidität von 4.057.447,94 € zur Verfügung. Auf die geringste Liquidität konnte die Stadtkasse am 06. Okt. 2008 mit 2.464.253,56 € zurückgreifen. Auffällig ist, dass der Kassenbestand mit 3,4 Mio. € am 01.01.2008 und 3,3 Mio. € am 31.12.2008 nahezu konstant geblieben ist.

Mit dieser Liquidität, die im ersten Halbjahr bei durchschnittlich 3.138.461,67 € und zweiten Halbjahr bei durchschnittlich 3.010.864,51 € lag, wurde gewirtschaftet, d.h. die Gelder wurden auf Festgeld- und Tagesgeldkonten zinsbringend angelegt. Der Stadtkasse wurden aus diesen Geschäften insgesamt 130.777,80 € (Vorjahr: 169.907,50 €) Zinsen (ohne Grp. 2090 innere Zinsen) gutgeschrieben. Das entspricht einer Durchschnittsverzinsung von 4,25% (2007: 3,98%; 2006: 3,32%).

Der Stadtrat nimmt vom Inhalt des Rechenschaftsberichtes 2008 vom 10.07.2009 Kenntnis.

6.3 Empfehlungsbeschlüsse zur Vorlage der Jahresrechnung 2008

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Der Rechenschaftsbericht bescheinigt der Stadt eine gute und im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit stehende Haushalts- und Finanzlage.

1. Das Rechnungsergebnis 2008 wird auch betriebswirtschaftlichen Anforderungen voll gerecht. Das Hh-Jahr 2008 schließt nach Abschreibungen mit einem Jahresgewinn in Höhe von 0,362 Mio. € ab.
2. Die Jahresrechnung 2008 ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Der sich ergebende rechnerische „Soll-Fehlbetrag“ in Höhe von 395.472,12 € wird durch eine entsprechende Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt.
3. Dem Vermögenshaushalt werden überplanmäßig +257.895 €, insgesamt 1.255.447 € zugeführt.
4. Der allgemeinen (zweckfreien) Rücklage werden 31.042 € entnommen (davon überplanmäßig: 0 €).
5. Der allgemeinen Rücklage (Ausgleichsrücklage Verwaltungshaushalt) werden 655.560 € (davon überplanmäßig: 95.660 €) zugeführt und 836.529 € entnommen (davon überplanmäßig: 395.472 €).
6. Der allgemeinen Rücklage (Zufahrtsstraßen Kreismülldeponie) werden 86.000 € (davon überplanmäßig: 0 €) zugeführt.
7. Der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen der Wasserversorgungsanlage werden 3.609 € zugeführt und 2.479 € entnommen. Es ist eine Bestandsberichtigung in Form einer Entnahme in Höhe von 1.745,88 € zugunsten des Haushaltsjahres 2009 durchzuführen.
8. Der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen der Entwässerungsanlage werden 6.742 € zugeführt und 37.768 € entnommen.
9. Der Sonderrücklage Maria-Schiegl werden 2.214 € Zinsen zugeführt und 7.650 € für soziale Zwecke entnommen.
10. Der Sonderrücklage Unterhaltslast HWF-Anlage Alt-Wörth werden 60.631 € Zinsen zugeführt und 34.745 € für den Unterhalt und Betrieb entnommen.
11. Die nicht gedeckten Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 301.175,28 € (vgl. Liste H27 der JR) werden genehmigt.
12. Die von der Kämmerei verfügbaren Mittelbereitstellungen (vgl. H41 der JR) von 102.043,69 € im Verwaltungshaushalt und 41.308,59 € im Vermögenshaushalt (darunter keine Haushaltsvorgriffe zu Lasten des Hh-Jahres 2009) werden gebilligt.
13. Die von der Kämmerei in Abgang gestellten Haushaltsreste aus Vorjahren (Einnahmen:

907.667,00 €; Ausgaben: 311.606,83 €) sowie die neu gebildeten Haushaltsreste (Einnahmen: 613.315,00 €; Ausgaben: 1.016.535,52 €) werden gebilligt (vgl. Anl. 2 u. 3 der Anlage 1).

14. Die Jahresrechnung 2008, die mit einem rechnerischen und sofort gedeckten „Soll-Fehlbetrag“ von 395.472,12 € und einem IST-Überschuss in Höhe von +10.340,81 € für den Gesamthaushalt und von +2.636.276,22 € inklusive der durchlaufenden Verwahrgelder/Vorschüsse abschließt, wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung weitergeleitet.

7 Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikpark Wörth“

7.1 Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung bittet um Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung und der Deutschen Telekom (wegen der Richtfunkstrecke Obernburg 1-Miltenberg 4)

Der Stadtrat beschloss, der Anregung zu folgen.

Landratsamt Miltenberg

Das Landratsamt teilt mit, daß die Ausweisung eines Sondergebietes auf der früheren Mülldeponie nicht möglich ist, da die abfallrechtliche Planfeststellung fortwirke. Der Betrieb der Photovoltaikanlage sei als untergeordnete Nebennutzung zu kennzeichnen. Es seien der Planteil, die Legende und der Erläuterungsbericht zu ändern.

Der Stadtrat beschloss, der Einwendung des Landratsamtes Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Formulierung „Eine Sondernutzung mit der Zweckbestimmung >Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie< wird zugelassen“ wird übernommen.

Die abfallrechtlichen Belange und die Nutzungsdauer der Anlage seien vertraglich zu regeln und nicht Gegenstand der Bauleitplanung

Der Stadtrat beschloss, die entsprechenden Festsetzungen im Flächennutzungsplan zu streichen.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sei ein Umweltbericht beizufügen

Der Stadtrat beschloss, das Büro Wilz zu beauftragen, einen Umweltbericht zu erstellen und der Änderungsplanung beizugeben.

Das Landratsamt bittet darüberhinaus um verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Der Stadtrat beschloss, den Anregungen zu folgen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Gefahr von Reflexionen hingewiesen, die bei festen Anlagen in den Morgen- und Abendstunden, bei geführten Anlagen nur in der Ruheposition auftreten können. Bei Entfernungen von mehr als 100 m seien die Einwirkungszeiten gering (wenige Tage im Jahr). Durch abschirmende Wälle und blickdichten Bewuchs könnten im Nahbereich Reflexionen vermieden werden. Die Geräuschemissionen durch Motoren und Kühler seien normalerweise nicht relevant.

Der Stadtrat beschloss, die immissionsschutzrechtlichen Belange zur Kenntnis zu nehmen und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

7.2 **Auslegungsbeschuß**

Der Stadtrat beschloß, für den Planentwurf in der geänderten Ausführung die öffentliche Auslegung durchzuführen.

8. **Aufstellung eines Bebauungsplanes „ Sondergebiet Photovoltaikpark Wörth“**

8.1 **Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)

Die Regierung bittet um Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung und der Deutschen Telekom (wegen der Richtfunkstrecke Obernburg 1-Miltenberg 4)

Der Stadtrat beschloss, der Anregung zu folgen.

Landratsamt Miltenberg

Das Landratsamt teilt mit, daß die rechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan nicht gegeben seien, da die hierfür notwendigen Projektunterlagen des Projektträgers nicht vorliegen

Der Stadtrat beschloss: Das Verfahren sollte nicht auf der Grundlage „vorhabensbezogener Bebauungsplan“, sondern als normaler Bebauungsplan weitergeführt werden, da der Maßnahmenträger ohnehin eigene Baugenehmigungsunterlagen einreichen muß. Der Aufstellungsbeschuß vom 24.06.2009 wird entsprechend modifiziert

Der Bebauungsplan sei aus dem Flächennutzungsplan nicht entwickelt. Der Flächennutzungsplan sei im Parallelverfahren zu ändern.

Der Stadtrat nahm diesen Hinweis zur Kenntnis: Das Parallelverfahren ist bereits eingeleitet.

Das Landratsamt teilt mit, daß die Ausweisung eines Sondergebietes auf der früheren Mülldeponie nicht möglich ist, da die abfallrechtliche Planfeststellung fortwirke. Der Betrieb der Photovoltaikanlage sei als untergeordnete Nebennutzung zu kennzeichnen. Es seien der Planteil, die Legende und der Erläuterungsbericht zu ändern.

Der Stadtrat beschloss, den Einwendungen des Landratsamtes Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Formulierung „Eine Sondernutzung mit der Zweckbestimmung >Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie< wird zugelassen“ wird übernommen.

Die Nebennutzung der ehemaligen Kreismülldeponie für Photovoltaikanlagen sei gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu befristen und nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (Ende des Mietvertrags zwischen dem Landkreis Miltenberg und der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG) für zulässig festzusetzen. Als Folgenutzung sei weiterhin die Nachsorgephase der Kreismülldeponie festzusetzen. Auch die Begründung sei entsprechend zu ergänzen.

Der Stadtrat beschloss, die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zu ergänzen.

Es sei festzusetzen, daß nur Gebäude zulässig sind, die der Versorgung der Photovoltaikanlage dienen (z.B. Trafostationen). Andere Nebengebäude seien unzulässig. Die Zahl der Vollgeschosse sei auf 1 festzusetzen, die Dachform sei als Pult- oder Flachdach mit einer Neigung von 0-15° festzusetzen, wobei begrünte Dächer empfohlen werden sollen. Das Dachwasser sei zu versickern; Metallaußenwände seien als unzulässig ebenso festzusetzen wie grelle oder weiße Außenwandfarben sowie unterirdische Geschosse.

Der Stadtrat beschloss, die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund der verbindlich fortwirkenden Festlegungen in der Planfeststellung für die Kreismülldeponie sei eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, etc. nicht möglich.

In den Bebauungsplan seien statt dessen nachrichtlich aufzunehmen:

- Die Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (ehemalige Kreismülldeponie)
- Private Straßenverkehrsflächen (wie in der Planfeststellung festgelegt)
- Wasserflächen (Ableitungsgraben Oberflächenwasser) aus der Planfeststellung
- Grünflächen aus der Planfeststellung

Aus ähnlichen Gründen müsse die Festsetzung zur Führung von Versorgungsleitungen entfallen.

Der Stadtrat beschloss, die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Eine Reduzierung der überbaubaren Flächen müsse ggf. möglich sein, wenn die Nachsorgephase der Kreismülldeponie dies erfordere. Die bestehenden baulichen Anlagen, Versorgungseinrichtungen und Zuwegungen seien dann entschädigungsfrei und unverzüglich zurückzubauen. Diese Problematik solle im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Der Stadtrat beschloss, aufgrund der Überführung der Bauleitplanung in das Regelverfahren wird es keinen Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabensträger EZV geben. Da die Problematik ausschließlich das Verhältnis zwischen Landkreis als Grundstückseigentümer und EZV als Vorhabensträger betrifft, kann sie ohnehin abschließend und verbindlich im Mietvertrag zwischen beiden geregelt werden.

Darüber hinaus bittet das LRA um Korrektur einiger redaktioneller und Rechtschreibfehler.

Der Stadtrat beschloss, den entsprechenden Vorschlägen zu folgen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Gefahr von Reflexionen hingewiesen, die bei festen Anlagen in den Morgen- und Abendstunden, bei geführten Anlagen nur in der Ruheposition auftreten können. Bei Entfernungen von mehr als 100 m seien die Einwirkungszeiten gering (wenige Tage im Jahr). Durch abschirmende Wälle und blickdichten Bewuchs könnten im Nahbereich Reflexionen vermieden werden. Die Geräuschemissionen durch Motoren und Kühler seien normalerweise nicht relevant.

Um die Geräuschemissionen für das benachbarte Baugebiet zu minimieren, sollten Wechselrichter und Trafogebäude im Südosten des Planungsgebietes untergebracht werden, da sie dann an gewerblich genutzte Flächen angrenzen.

Der Stadtrat beschloss: Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Da die Wohnbebauung in nördlicher Richtung an das Planungsgebiet anschließt, sind Beeinträchtigungen nur in geringstem Maße zu erwarten. Die Lage der Geräusch emittierenden Gebäude im Südosten ist im Planteil bereits vorgesehen; die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Das Staatliche Bauamt fordert, daß eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 469 ausgeschlossen sein muß.

Der Stadtrat beschloss: Eine Blendung ist aufgrund der Entfernung der B 469 von der geplanten Anlage (ca. 120 m) nicht zu befürchten. Ggf. ist ein entsprechender Nachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

8.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloss für den Planentwurf in der geänderten Ausführung die öffentliche Auslegung durchzuführen.

9. **Anfragen**

Nachtfahrverbot für Schwerlastverkehr

Stadträtin Zethner mahnte an, dass das Nachtfahrverbot von Lkw nicht eingehalten wird. Stadtrat Gernhart bestätigte dies.

BGM Dotzel entgegnete, dass die Verfolgung der Verstöße Aufgabe der Polizei sei. Die Bürger sollten Kennzeichen und Uhrzeit notieren und die Verstöße der Stadtverwaltung melden.

Radar auch an der Schule

Stadtrat Jens Marco Scherf schlug vor die Radarüberwachung durch die Kommunale Verkehrsüberwachung auch im Bereich der Schule einzusetzen.

Römerfest und Römermuseum in Wörth

Stadtrat Oettinger fragte nach ob seitens der Bürgermeisters und der Stadtverwaltung Bestrebung bzw. Planungen bestehen für Obernburg beim Bau eines überregionalen Römermuseums einzuspringen. Dies wurde von BGM Dotzel verneint.

Fertigstellung öffentliche Toilette an der Güterhalle

Stadtrat Ferber teilte mit, dass Herr Spall nicht von einem Fertigstellungstermin bis zur Kerb 2009 wisse.

BGM Dotzel sicherte zu, dass die Stadtverwaltung Herrn Spall kurzfristig an die Einhaltung des Fertigstellungstermins schriftlich erinnern wird.

Wörth a. Main, 14.09.2009

Dotzel
Erster Bürgermeister

R. Ühlein
Protokollführer